

Datenschutzverordnung

Lieber Markus

Für die Möglichkeit, zum Entwurf der Datenschutzverordnung eine Stellungnahme einreichen zu können, danke ich im Namen der kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit unserem gemeinsamen Vernehmlassungsausschuss ergeben sich aus der Sicht der kommunalen Verbände die folgenden Bemerkungen:

Grundsatzbemerkung

Grundsätzlich sind die Inhalte des Entwurfs verständlich und nachvollziehbar, auch wenn sie aus technischer Sicht für mit Datenschutzfragen selten konfrontierte Personen nicht immer einfach zum Verstehen sind. Es wird unerlässlich sein, dass den Gemeinden die Neuerungen und die Pflichten möglichst anschaulich und mit Beispielen in einer BSIG-Info dargetan werden.

Art. 5, Absatz 1, Buchstabe h

Uns erscheint unklar, was ein "automatisiertes System" ist. Wenn darunter jede Form von elektronischer Datenbearbeitung fällt, ist nicht klar, wie konkret sichergestellt werden kann, dass nachträglich überprüft werden kann, welche Personendaten wann von wem bearbeitet wurden. Gewisse "Protokolle" könnten sicherlich via "Software" erstellt werden, was aber in einigen heutigen Softwares zu kostenpflichtigem "Nachrüstungsbedarf" führen würde. Wir sind auch nicht sicher, ob alle Systeme der kantonalen Verwaltung (Steuerregister NESKO) u.ä. derartigen Anforderungen gerecht würden?

Art. 6, Absatz 1 bis 3

Es ist schwierig abzuschätzen, in welchem Fall die Gemeinden hier allenfalls zu einer "Protokollierung" verknürrt werden könnten und was ein derartiges Protokoll alles beinhalten müsste. Es wäre interessant, hier noch etwas konkreter zu hören, in was für Fällen sich eine derartige Protokollierung als notwendig erweisen könnte.

Art. 13

Im Gegensatz zu Art. 127 der Gemeindeverordnung, wo es um die Rechnungsprüfung geht, erscheint die Bestimmung von Art. 13 zu „grosszügig“. Dispositives Ersatzrecht macht nur dann Sinn, wenn der Grossteil der Gemeinden die dispositive Vorschrift anwenden will. Die vorliegende Regelung geht viel zu weit und müsste wohl von den meisten Gemeinden angepasst werden. Die kommunalen Verbände verlangen deshalb, auf diese Bestimmung zu verzichten und im Muster-Organisationsreglement eine sinnvolle Bestimmung aufzunehmen. Die Vorgabe von Art. 33a Abs. 5 KDSG genügt, es bedarf keiner weitergehenden Regelung auf Stufe Verordnung.

Informationsaustausch unter Behörden

Nach wie vor unbefriedigend ist die Regelung über den Austausch von Daten unter Behörden. Die Verbände wären sehr dankbar, wenn im Rahmen der Revision der Datenschutzverordnung dieses Problem auch behandelt werden könnte. Wir verweisen auf die Eingabe der kommunalen Verbände im Kontaktgremium Kanton – Gemeinden.

Beste Grüsse

Dänu

Verband Bernischer Gemeinden

Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt

Geschäftsführer

Kramgasse 70

3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch